

BEITRAGSORDNUNG vom 12.08.2022**Präambel**

- (1) Die Satzung vom 12.08.2022 wird durch die Beitragsordnung konkretisiert und ergänzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen. Neben den Regelungen der Satzung sind auch die Regelungen der Beitragsordnung für jedes Mitglied verbindlich. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

1. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen mit einfacher Mehrheit. Die festgesetzten Beträge werden zur kommenden Jahreshälfte erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Höhe der Beiträge

(1) Beitragsklassen	Mitgliedsform	Jahresbeitrag in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	40,00
02	Erwachsene über 18 Jahre (aktiv) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Darüber hinaus dürfen sie auch an den Wettkämpfen, die außerhalb des Vereins (z.B. von dem Verband) organisiert werden, für den Verein teilnehmen.	80,00
03	Erwachsene über 18 Jahre (teilaktiv) Teilaktive Mitglieder haben den Anspruch am Trainingsbetrieb und an den vereinsinternen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben keinen Anspruch für den Verein an Wettkämpfen, die außerhalb des Vereins (z.B. von dem Verband) organisiert werden, teilzunehmen.	50,00
04	Fördermitglieder Fördermitglieder haben keinen Anspruch darauf, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.	12,00
05	Ehrenmitglieder	frei
06	Auszubildende, Studenten, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit entsprechendem Nachweis (18 bis 27 Jahre)	40,00

- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Kassenwart schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 06. Erst ab dem Folgemonat der Zustellung des Nachweises ist der neue Beitragssatz gültig.

3. Ermäßigung

- (1) Der Beitrag kann im Ausnahmefall und nur bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag hin, gestundet oder ermäßigt werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die sich daraus ergebende Einschränkung ist auf die Zeitdauer eines Beitragsjahres (vgl. 4) begrenzt.

4. Beitragsjahr / Beitragszahlungszeitraum

- (1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr in dem eine Mitgliedschaft besteht. Der Beitragszahlungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Eintritt des Mitglieds folgt. Er endet mit Beendigung des Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt (vgl. §§ 8, 9.1 der Satzung). Erfolgt der Eintritt in den Verein während eines Halbjahres, erfolgt die Beitragsberechnung anteilig pro Monat.

5. Beitragsanspruch

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht durch die Begründung der Mitgliedschaft. Er erlischt durch die Beitragszahlung, den Tod des Mitglieds, die Verjährung (vgl. 7) oder auf andere Weise (vgl. 3). Der Beitragsanspruch erlischt nicht durch Austritt (vgl. § 8 der Satzung).

6. Fälligkeit / Erhebung und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das erste Halbjahr des Beitragsjahres wird am 01.04. und der Mitgliedsbeitrag für das zweite Halbjahr des Beitragsjahres wird am 01.10. des jeweiligen Beitragsjahres fällig.
- (2) Die Erhebung des Mitgliedbeitrages erfolgt bargeldlos und grundsätzlich zum Fälligkeitszeitpunkt. Der Beitragszahler ist verpflichtet, dafür dem Verein einen geeigneten Einzugsauftrag für das SEPA (Single Euro Payments Area) – Verfahren zu erteilen. Die erforderlichen Formulare werden vom Verein zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat zum 31.03. sowie zum 30.09. eines jeden Halbjahres vom Girokonto abgebucht.
- (4) Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.03. sowie 30.09. eines jeden Halbjahres auf das Konto des Vereins. Dabei ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10% der Beitragshöhe zu zahlen. Bei der Überweisung ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (5) Gezahlte Beträge, die fällig waren, können nicht rückerstattet werden (vgl. § 8 (9) der Satzung).

7. Verjährung

- (1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Gebühren, Kosten und Umlagen

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,00 EUR.
- (2) Bei Mahnungen werden Gebühren von 3,50 EUR pro Mahnung erhoben. Stornierungskosten können, soweit sie durch das Mitglied verursacht wurden, dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
- (3) Rücklastschriftengebühren sind vom Mitglied zu zahlen und werden mit dem nächsten Beitragsbeitrag erhoben (vgl. § 9.1 Abs. 6 der Satzung).
- (4) Vollzugskosten, die anlässlich von Vollzugsfolgen (vgl. 9) entstanden sind, sind grundsätzlich von dem Verursacher zu tragen.

9. Vollzugsfolgen

- (1) Ausstehende Beiträge können gerichtlich durchgesetzt werden.

10. Schutz der Daten

- (1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

11. Rechtskraft der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.08.2022 und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie bleibt bis zum Inkrafttreten einer neuen Beitragsordnung wirksam.